

14

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1970 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1970

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Der Minister
der Finanzen
B 6 h m

**Anordnung
über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise
der Wissenschaftlichen Räte der Universitäten
und Hochschulen**

vom 15. März 1970

Auf der Grundlage der Verordnung vom 25. Februar 1970 über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter (GBL II S. 189) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen Hochschulen unterstehen, dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

Stellung und Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates

§ 1

(1) Der Wissenschaftliche Rat der Universität bzw. der Hochschule (nachstehend Wissenschaftlicher Rat genannt) ist das wissenschaftliche Gremium, das den Rektor in Fragen der wissenschaftlichen Entwicklung der Universität bzw. der Hochschule (nachstehend Hochschule genannt) und bei der Lösung der inhaltlichen Hauptaufgaben in Erziehung und Ausbildung, Weiterbildung und Forschung berät sowie die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens der Hochschule fördert.

(2) Der Wissenschaftliche Rat verleiht die akademischen Grade gemäß der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBL II S. 1022) und erteilt die *Facultas docendi* gemäß der Anordnung vom 1. Dezember 1968 über die Erteilung und den Entzug der *Facultas docendi* (Lehrbefähigung) (GBL II S. 1004). Er berät den Rektor auf dessen Ersuchen in Fragen der Berufung der Hochschullehrer gemäß der Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) vom 6. November 1968 (GBL II S. 997).

52

(1) Der Wissenschaftliche Rat befaßt sich mit der prognostischen Entwicklung der Hochschule, insbesondere der Erziehung und Ausbildung, der Weiterbildung sowie der Forschung, und erarbeitet ausgehend von den Prognosen Vorschläge zur wissenschaftsstrategischen Konzeption der Hochschule, zur Entwicklung und Profil-

lierung ihres wissenschaftlichen Potentials sowie zum Perspektivplan.

(2) Der Wissenschaftliche Rat berät den Rektor bei der Einführung einer sozialistischen Wissenschaftsorganisation und ihrer ständigen Vervollkommnung zur planmäßigen Erzielung von Pionier- und Spitzenleistungen und zur Gestaltung der Lehre nach den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und* Technik. Der Wissenschaftliche Rat trägt dazu bei, daß aus der Sicht der Wissenschaftsentwicklung der Gesamtzusammenhang der Wissenschaftsdisziplinen gewahrt und die Herausbildung neuer Wissenschaftsgebiete rechtzeitig erkannt und entsprechend ihrer gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung gefördert wird.

(3) Der Wissenschaftliche Rat unterstützt die Gestaltung der forschungsbezogenen Lehre und des wissenschaftlich-produktiven Studiums, die sozialistische Erziehung der Studenten sowie die Rationalisierung der Studienprozesse. Er fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaftlern, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten. Der Wissenschaftliche Rat trägt zur Gestaltung der Weiterbildungsprogramme für Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter bei. Er berät den Rektor bei der Planung der Lehrstühle und Dozenturen.

(4) Der Wissenschaftliche Rat erarbeitet Empfehlungen für die planmäßige Gestaltung sozialistischer Kooperationsbeziehungen zwischen der Hochschule und der Praxis. Er unterstützt die kurzfristige Überführung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, Verfahren und Technologien in die Praxis.

(5) Der Wissenschaftliche Rat fördert die Entwicklung eines vielseitigen und interessanten geistig-kulturellen Lebens und trägt zur Entwicklung eines nutzbringenden wissenschaftlichen Meinungsstreites bei. Er gibt Empfehlungen für die Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, wissenschaftlichen Verteidigungen, Konferenzen für junge Wissenschaftler und Studenten.

(6) Der Wissenschaftliche Rat fördert die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Auslands, insbesondere der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten im Rahmen der internationalen sozialistischen Kooperation.

53

Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Rates

(1) In den Wissenschaftlichen Rat werden hervorragende Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten gewählt. Mitglied des Wissenschaftlichen Rates zu sein, ist eine hohe Ehre und Verpflichtung.

(2) Der Rektor und die Prorektoren sind auf Grund ihrer Funktion Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates.

(3) Die Hochschulleitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Hochschulgewerkschaftsleitung und die Hochschulleitung der Freien Deutschen Jugend haben das Recht, je einen Vertreter in den Wissenschaftlichen Rat zu delegieren.